

**Verbandssatzung
des Kirchengemeindeverbandes
der Kindertageseinrichtungen
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost**

Vom 8. Januar 2016

(KABl. S. 74)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost	16. November 2016	KABl. S. 432	Anlage 2 zu § 3 Absatz 1	Angaben angefügt
2	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost	30. Dezember 2016	KABl. S. 89	Anlage 2 zu § 3 Absatz 1	Angaben angefügt
3	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost	8. November 2017	KABl. S. 534	Anlage 2 zu § 3 Absatz 1	Angabe angefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
4	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeinerverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost	8. November 2017	KABl. S. 535	Anlage 2 zu § 3 Absatz 1	Angaben angefügt

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 13. Oktober 2015 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Kirchengemeindeverband der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen und kirchlichen Rechts.
- (3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel, das den Namen des Kirchengemeindeverbandes wie folgt abgekürzt in der Umschrift wiedergibt: „KGV KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IM EV.-LUTH. KK HAMBURG-OST“.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) 1Der Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Verbandsmitglieder in Kindertageseinrichtungen. 2In Erfüllung des Verbandszwecks nimmt der Kirchengemeindeverband für die Verbandsmitglieder die Trägerschaft der eingebrachten Kindertagesstätten wahr. 3Der Kirchengemeindeverband verfolgt mit seinen Kindertageseinrichtungen und seinem Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) 1Der Kirchengemeindeverband betreibt seine Kindertageseinrichtungen unter Wahrung eines klaren evangelischen Profils. 2Er sorgt für die inhaltliche Verknüpfung der Kindertagesstättenarbeit mit dem Dienst und dem Leben der Verbandsmitglieder und trägt damit zum Gemeindeaufbau bei.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in den auf ihrem Gebiet liegenden Kindertageseinrichtungen die pastorale Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen und die religionspädagogische Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten.
- (4) 1Die Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen sollen an den Beratungen der Gremien der Verbandsmitglieder, die die Arbeit und das Wirken der Kindertageseinrichtungen

betreffen, auf deren Einladung teilnehmen. 2Dem jeweiligen Kirchengemeinderat soll regelmäßig über die Arbeit der örtlichen Kindertageseinrichtungen berichtet werden.

§ 3

Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

(1) Dem Kirchengemeindeverband gehören die in der Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Kirchengemeinden an.

(2) 1Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost können sich durch Vertrag nach Maßgabe des § 4 dem Kirchengemeindeverband anschließen. 2Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates und die Zustimmung der Verbandsversammlung über den zu schließenden Vertrag sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 4

Eingebrachte Kindertageseinrichtungen

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen die Trägerschaft der bestehenden Kindertageseinrichtungen vertraglich auf den Kirchengemeindeverband nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Anstellungsverhältnisse mit den in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehen auf den Kirchengemeindeverband im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches über.

(3) Die Rechtsverhältnisse mit den öffentlichen Kostenträgern ebenso wie die Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(4) Alle zweckbestimmten Mittel und Vermögenswerte sowie bilanzierten Vermögens- und Schuldverhältnisse ebenso wie alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Kindertageseinrichtungen sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(5) 1Über die Nutzung der Räume der Verbandsmitglieder durch die Kindertageseinrichtungen ist eine vertragliche Nutzungsvereinbarung unter Beachtung der im Leistungsentgelt bzw. in der Zuwendung für Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeabschreibung enthaltenen Pauschalen (Teilentgelte) bzw. Kostenpositionen zu vereinbaren. 2Es ist zu vereinbaren, ob das Inventar in der Kindertageseinrichtung verbleibt und auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.

(6) Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden, die der ausschließlichen Nutzung durch die eingebrachten Kindertageseinrichtungen dienen, kann im Wege eines Erbbaurechtsvertrages oder eines Grundstückskaufvertrages auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden.

§ 5

Finanzierung

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit insbesondere aus Einnahmen durch

- a) Leistungsentgelte und Zuwendungen (Leistungsentgelte und Zuwendungen der öffentlichen Kostenträger, Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Förderung ihrer Kinder),
- b) Erstattungen vertraglich vereinbarter kirchlicher Eigenanteile zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen durch Verbandsmitglieder,
- c) zweckgebundene Zuweisungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost.

(2) Es kann eine Verbandsumlage erhoben werden. Für den Fall, dass eine Verbandsumlage erhoben wird, ist der Maßstab für die Festsetzung der Verbandsumlage ein Prozentsatz der allgemeinen Kirchensteuerzuweisungen an die Verbandsmitglieder nach Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost. Ein absoluter Mindest- oder Höchstbetrag kann dabei festgesetzt werden.

§ 6

Mitgliedschaften des Kirchengemeindeverbandes

Der Kirchengemeindeverband ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. und im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. und gehört somit über diese dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an.

§ 7

Organe

(1) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8**Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Gemeindeglied der verbandsangehörigen Kirchengemeinden, das von den jeweiligen Kirchengemeinderäten gewählt wird. ²Die Verbandsversammlung kann bis zu fünf weitere Mitglieder berufen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem der Kirchengemeinderäte der Verbandsmitglieder erfüllen müssen. ³Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Für die Bildung der Verbandsversammlung gilt Folgendes:

- a) Die Verbandsmitglieder teilen dem Vorstand das Ergebnis ihrer Wahlen mit.
- b) Der Vorstand prüft, ob das Wahlergebnis dem geltenden Recht, insbesondere dem Gebot der Ehrenamtlichenmehrheit (Artikel 6 Absatz 2 Verfassung) und dem Erfordernis, dass der Verbandsversammlung mindestens eine Pastorin oder ein Pastor angehören muss (§§ 75 Absatz 2 und 77 Absatz 1 i. V. m. § 22 Kirchengemeindeordnung) entspricht.
- c) Entspricht die Zusammensetzung der Verbandsversammlung vor der Berufung nicht dem geltenden Recht und ist die Herstellung einer rechtmäßigen Zusammensetzung der Verbandsversammlung durch entsprechende Berufungen möglich, werden der Verbandsversammlung vom Vorstand Berufungsvorschläge unterbreitet.
- d) Ist die Herstellung einer rechtmäßigen Zusammensetzung der Verbandsversammlung auch durch Berufungen nicht erreichbar, so wirkt der Vorstand auf die Verbandsmitglieder ein, bis eine rechtmäßige Zusammensetzung der Verbandsversammlung auch unter Berücksichtigung der Berufungen zustande kommt.
- e) Der Vorstand führt eine Liste der Verbandsversammlungsmitglieder sowie der Stellvertretenden und hält diese aktuell.
- f) Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach. Für die Nachwahl oder Nachberufung nachgerückter Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die Grundsätze der litterae a bis e.

(3) ¹Die Amtsperiode der Verbandsversammlung richtet sich nach der Amtsperiode der Kirchengemeinderäte. ²Sie endet mit der konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung.

(4) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung bestimmt die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr auf Einladung ihres vorsitzenden Mitglieds mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung zusammen.
- (2) ¹Eine Sitzung ist innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. ²Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel, die Pröpstin bzw. der Propst dies verlangen. ³Diese können die Sitzung auch selbst einberufen und leiten.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. ³Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁵Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen;
- b) sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes;
- c) sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
- d) sie beschließt den Haushalt und nimmt den Jahresabschluss ab; mit der Abnahme des Jahresabschlusses entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung des Vorstandes;
- e) sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
- f) sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
- g) sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
- h) sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
- i) sie genehmigt die Beschlussfassung des Vorstandes über die Schließung ganzer Kindertageseinrichtungen sowie über die Neugründung von Kindertageseinrichtungen oder die Übernahme bestehender Kindertageseinrichtungen in den Kirchengemeindeverband;

- j) sie berät über alle wesentlichen, grundsätzlichen und konzeptionellen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes;
- k) sie nimmt den jährlichen Bericht des Verbandsvorstandes entgegen;
- l) sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 11

Verbandsvorstand

- (1) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern, darunter insgesamt höchstens fünf Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren. ²Die Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) ¹Die Amtsperiode des Verbandsvorstandes richtet sich nach der Amtsperiode der Kirchengemeinderäte. ²Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Verbandsvorstandes.
- (3) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.
- (4) Für die konstituierende Sitzung gelten die Regelungen des § 22 Absätze 1, 2 und 4 der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes

- (1) ¹Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes. ²Er ist für die strategische Ausrichtung, die operative Führung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.
- (2) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. ²Er handelt durch sein vorsitzendes Mitglied und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Kirchengemeindeverbandes. ³Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handeln das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied.
- (3) Erklärungen, durch die der Kirchengemeindeverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.
- (4) ¹In dringenden Fällen entscheidet das vorsitzende Mitglied zwischen den Sitzungen des Verbandsvorstandes und nimmt damit die Aufgaben des Verbandsvorstandes wahr. ²Seine Entscheidungen sind dem Verbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. ³Dieser entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder mit Wirkung für die Zukunft geändert oder aufgehoben werden.

- (5) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der Zweckerfüllung des Kirchengemeindeverbandes im Sinne dieser Satzung;
 - b) Überwachung der Vermögensverwaltung und Durchführung des Haushalts;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses des Kirchengemeindeverbandes, jeweils zur Vorlage an die Verbandsversammlung;
 - d) Bestellung der Prüfungsgesellschaft;
 - e) Schließung von Gruppen oder die Aufgabe einer wesentlichen Anzahl von Betreuungsplätzen bzw. diesbezügliche Erweiterungen in den Kindertageseinrichtungen;
 - f) Schließung ganzer Kindertageseinrichtungen;
 - g) Neugründung von Kindertageseinrichtungen sowie Übernahme bereits bestehender Kindertageseinrichtungen in den Kirchengemeindeverband;
 - h) Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes;
 - i) Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes.
- (6) In Fällen nach Absatz 5 littera e muss der Vorstand das Verbandsmitglied, in dessen Gemeindegebiet die Kindertageseinrichtung liegt, vorher anhören.
- (7) In Fällen nach Absatz 5 littera h, sofern es sich um Leiterinnen bzw. Leiter von Kindertageseinrichtungen handelt, ist der Kirchengemeinderat des Verbandsmitglieds, in dessen Gemeindegebiet die Kindertageseinrichtung liegt, vorher zu beteiligen.
- (8) ¹Die Beschlussfassung des Vorstandes zu Absatz 5 littera f und g bedarf der Genehmigung durch die Verbandsversammlung. ²Vor einer Beschlussfassung zu Absatz 5 littera f ist darüber hinaus das von der Schließung unmittelbar betroffene Verbandsmitglied an der Beratung zu beteiligen.
- (9) Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.
- (10) Der Vorstand trägt alle wesentlichen, grundsätzlichen und konzeptionellen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zeitnah und in angemessener Berichterstattung an die Verbandsversammlung zur dortigen weiteren Beratung heran und sorgt dafür, dass die Verbandsversammlung über alle wesentlichen Angelegenheiten, die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen betreffen, umfassend informiert ist.
- (11) ¹Außerhalb der Tagungen der Verbandsversammlung nimmt der Vorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsversammlung wahr. ²Über die Maßnahmen hat er der Verbandsversammlung unverzüglich zu berichten. ³Sie entscheidet, ob die Maßnahmen mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden.

§ 13

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.
- (2) ¹Spätestens neun Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen und Modalitäten des Ausscheidens entsprechend der Grundsätze des § 4. ²Der Vertrag regelt zusätzlich, ob und in welcher Weise das ausscheidende Verbandsmitglied in einer Übergangszeit von bis zu drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens an der Kostendeckung von gemeinsamen Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes beteiligt wird.
- (3) Der Vertrag kommt durch gleichlautende Beschlüsse der Verbandversammlung und des Kirchengemeinderates des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zustande.
- (4) ¹Kommt es zu keinem Vertrag nach Absatz 3, so entscheidet der Kirchenkreisrat. ²Diese Entscheidung ist endgültig.
- (5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes als aufgelöst.

§ 14

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende des Kalenderjahres, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.
- (2) ¹Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). ²Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. ³Der Auflösungsvertrag muss ferner Regelungen vorsehen, wie die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern bzw. den Rechtsnachfolgern der Kindertageseinrichtungen unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.
- (3) ¹Der Auflösungsvertrag soll Regelungen nach den Grundsätzen des § 4 enthalten. ²Grundsätzlich soll die Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen auf die jeweiligen Kirchengemeinden übertragen werden. ³Das Personal der jeweiligen Kindertageseinrichtung geht auf den neuen Träger über. ⁴Ebenso sind die Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten und die Rechtsverhältnisse mit den öffentlichen Kostenträgern auf die

neuen Träger überzuleiten. ⁵Alle zweckbestimmten Mittel und Vermögenswerte sowie bilanzierten Vermögens- und Schuldverhältnisse ebenso wie alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Kindertageseinrichtungen sind auf den neuen Träger überzuleiten. ⁶Die Nutzungsvereinbarungen im Sinne von § 4 Absatz 5 sind dem neuen Träger zu übertragen oder aufzulösen. ⁷Das Eigentum an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist durch einzelvertragliche Regelung auf die neuen Träger überzuleiten.

§ 15

Änderungen der Verbandssatzung

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 16

Veröffentlichungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft¹.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. 2010 S. 6), die zuletzt durch Satzung vom 3. Juli 2014 (KABl. S. 359) geändert worden ist, außer Kraft.

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 2. Februar 2016 in Kraft.

Anlage 1**zu § 1 Absatz 4 der Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der
Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost**

Kirchensiegel des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth.
Kirchenkreis Hamburg-Ost:



Anlage 2
zu § 3 Absatz 1 der Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der
Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Verbandsmitglieder des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek
2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg
3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche-Osterkirche
4. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche
5. Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Hamburg
7. Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn
8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek
9. Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel
10. Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm
11. Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst
12. Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf
13. Ev.-luth. Bughagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg
14. Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel
15. Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel
16. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus
17. Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel
18. Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
19. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder
20. St. Martinus-Eppendorf
21. Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
22. Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
23. Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
24. Ev.-Luth. St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg
25. Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben
26. Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg
27. St. Nicolai zu Altengamme
28. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf

29. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde
30. Ev.-luth. Kirchengemeinde Geesthacht
31. Hauptkirche St. Katharinen
32. Hauptkirche St. Michaelis
33. Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg
34. Kirchengemeinde Kirchwerder
35. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbart
36. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuingamme
37. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder
38. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli
39. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel
40. Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettleburg
41. Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld
42. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
43. Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
44. Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook
45. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt
46. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt
47. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde
48. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde
49. Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
50. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
51. Ev.-luth. Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek
52. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel
53. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
54. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen
55. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
56. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel